

## Anhang B – Rechtliche Hinweise an Netzbetreiber für den Fall einer Beeinträchtigung von Gasanlagen durch Hochwasser

Sofern Gasanlagen vom Hochwasser beeinträchtigt wurden, sollten folgende rechtliche Empfehlungen berücksichtigt werden:

1. Jeder Netzbetreiber sollte allen Letztverbrauchern Hinweise über das Verhalten bei Gasanlagen geben, die ganz oder teilweise unter Hochwassereinfluss gestanden haben. Ein unverbindliches Muster für eine Mitteilung (vorzugsweise Radio- und Lautsprecherdurchsagen, Wurfzettel etc.) enthält Anhang C.

### **Begründung:**

Die NDAV sieht nicht ausdrücklich vor, dass die Netzbetreiber ihre Anschlussnehmer und Anschlussnutzer über das Verhalten im Hinblick auf mögliche Auswirkungen von Katastrophenfällen, wie z. B. Überschwemmungen, auf die häuslichen Gasinstallationen zu informieren haben.

Allerdings ergibt sich diese Informationspflicht auch ohne ausdrückliche Regelung in der NDAV aus der Anwendung des allgemeinen Rechtgedankens von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und den sich daraus ergebenden gegenseitigen Schutz- und Aufklärungspflichten im laufenden Vertragsverhältnis.

Hieraus folgt, dass sich die Netzbetreiber aufgrund der in den Überschwemmungsgebieten nach wie vor bestehenden Anschluss- und Versorgungsverhältnissen so zu verhalten haben, dass die Anschlussnehmer/Anschlussnutzer selbst, ihr Eigentum und ihre sonstigen Rechtsgüter nicht verletzt werden und sie unaufgefordert vom örtlichen Netzbetreiber vor Gefahrensituationen gewarnt und über entscheidungserhebliche Umstände bei der Gefahrenbeseitigung informiert werden.

2. Jeder Netzbetreiber hat alle Gashausanschlüsse, Gas-Druckregelgeräte und Gas-Messeinrichtungen, soweit sie von der Überschwemmung betroffen waren, auf ihre Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion hin zu überprüfen.

### **Begründung:**

Die Gashausanschlüsse, Gas-Druckregelgeräte und Gas-Messeinrichtungen sind in der Regel im Eigentum des Netzbetreibers und gehören zu dessen Betriebsanlagen, so dass es dringend geboten ist, dass diese Einrichtungen, soweit sie von der Überschwemmung betroffen waren, vom Netzbetreiber zur Vermeidung von haftungsbegründenden Schadensereignissen vor der Wiederinbetriebnahme der Letztverbraucheranlage auf ihre Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion hin überprüft werden.

Dabei hat sich der Netzbetreiber auf keinen Fall auf die Angabe des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers, dass „die Hausinstallation durchgehend trocken war“, zu verlassen, sondern sich zur Vermeidung von Fehleinschätzungen selbst ein Bild von der Sachlage vor Ort zu machen. Gleichmaßen kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit der Wiederinbetriebnahme beauftragten Installationsunternehmen die Betriebsanlagen des Netzbetreibers überprüfen und diesen über mögliche Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen informieren.

Daher ist zu empfehlen, dass der Netzbetreiber mit dem die Arbeit ausführenden Installationsun-

ternehmen – soweit vor Ort derzeit bereits technisch und personell realisierbar – eine gemeinsame Aktion zur Wiederinbetriebnahme der Letztverbraucheranlagen durchführt, um einen entsprechenden Informationsaustausch zu gewährleisten.

In jedem Fall ist aber sowohl seitens des Netzbetreibers als auch des jeweiligen Installationsunternehmens zur Vermeidung von zivilrechtlichen Haftungsansprüchen und strafrechtlichen Verantwortlichkeiten bei der Wiederinbetriebnahme der Letztverbraucheranlagen das Inbetriebsetzungsverfahren nach § 14 NDAV einzuhalten.